

Gesetzes anzusetzenden Wahltags, bezüglich die Verfügung wegen Bildung der Ur-Wahlbezirke zu gewärtigen.

III. Wegen Ernennung der nach dem Gesetze erforderlichen Wahlkommissionäre bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Weimar, den 5. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[52] VI. Der Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Deutscher Lloyd zu Berlin ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Karl Martin zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

- [53] Das 10. und 11. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1468 die Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse, vom 18. April 1882; unter „ 1469 die Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882.